

**13.05.2019**
**Drucksache 070/19/2**

Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxitarif) für den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	13.05.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	01.07.2019	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	02.07.2019	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Straßenverkehr
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Ludwig Holzbeck

<b>Budget</b>	36	Straßenverkehr
<b>Produktgruppe</b>	36.01	Führerscheinstelle und gewerbl. Kraftverkehr
<b>Produkt</b>	36.01.02	Gewerblicher Kraftverkehr

<b>Haushaltsjahr</b>	2019	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage 2 zur Drucksache 070/19/2 beigefügte Sechste Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000 „zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2015, wird beschlossen.

## Sachbericht

Im September 2018 beantragte der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V., Dortmund, namens und im Auftrag der Mitglieder im Kreis Unna die Anhebung des aktuellen Taxentarifs und die zukünftige Anpassung an die Erhöhung des örtlichen ÖPNV Tarifs auszurichten.

Vor diesem Hintergrund wird im Vergleich zum aktuellen Tarif folgende Anpassung beantragt:

1. Anhebung des Grundpreises von 3,20 € auf 3,50 € in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tagtarif) sowie von 3,60 € auf 3,90 € in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtтарif).
2. Anhebung der Kilometerpauschale für Beförderungsfahrten von 1,90 € auf 2,10 € in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tagtarif) sowie von 2,00 € auf 2,20 € in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtтарif/Tarifstufe 1).
3. Anhebung des Grundpreises für Fahrten zum Bestellort von 3,20 € auf 3,50 € von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie von 3,60 € auf 3,90 € in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.
4. Anhebung des Kilometerpreises für Fahrten zum Bestellort von 0,95€ auf 1,05€ in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr sowie von 1,00 € auf 1,10 € in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
5. Anhebung der Wartezeitgebühr von 30,00 € auf 33,00 €.
6. Anpassung des Taxentarifs an den örtlichen ÖPNV Tarif.

Der Antrag wird unter anderem damit begründet, dass seit Inkrafttreten des Taxentarifs zum 01.02.2015 eine Veränderung des Mindestlohns 2019 eingetreten ist und 2020 eintreten wird, die zu einer Steigerung der Lohnkosten von rund 10 % führen. Damit einhergehend kommt es auch zur Steigerung der Lohnnebenkosten (u. a. Sozialversicherungsbeiträge). Der Verband weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2017 ohne Tarifanpassung erfolgte. Weitere Kostensteigerungen werden mit der Einführung des Fiskaltaxameters und der Konformitätsbewertung für Taxameter bei Neuzulassungen begründet. Weitere Kostensteigerungen werden durch die Steigerungsraten bei den gewerberelevanten Indexe (Fahrzeuganschaffung, Kraftstoffkosten, Ersatzteile, Reparaturen, Inspektionen, Zubehör, Pflegemittel und Wagenwäsche) von bis zu 14 % begründet

Der Verkehr mit Taxen unterliegt den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und es besteht somit, wie für alle anderen vom PBefG erfassten Arten der Personenbeförderung, eine Genehmigungspflicht. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen sind die Kreise und kreisfreien Städte im Land Nordrhein-Westfalen.

Diese sind aufgrund des § 51 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG auch ermächtigt, die Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr per Rechtsverordnung fest zu setzen.

Gem. § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Ziel hierbei ist es, einen leistungsfähigen Taxenverkehr anzubieten und die sichere Beförderung der Benutzer zu gewährleisten.

Um den Antrag einer nachvollziehbaren Bewertung zu unterziehen, hat der Fachbereich Straßenverkehr die gesetzlich vorgeschriebenen Recherchen durchgeführt und in diesem Zusammenhang auf der Basis des Ursprungsantrages Stellungnahmen bzw. Meinungen der ansässigen Taxenunternehmer, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Industrie- und Handelskammer, des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW und der Gewerkschaft ver.di eingefordert.

Alle Beteiligten kommen, soweit eine Rückmeldung erfolgte, grundsätzlich zu der Auffassung, dass die Erhöhung des Tarifs in der beantragten Sicht angemessen erscheint. Die IHK zu Dortmund weist in Ihrer Stellungnahme ergänzend daraufhin, dass die Taxibranche sich aufgrund sich verändernder Mobilität und neu auftretenden überregionalen Anbietern einer verschärften Wettbewerbssituation gegenüber steht. Den Betrieben müsse ein auskömmlicher Tarif zur Verfügung stehen, der ebenfalls Investitionen in die Zukunft ermögliche (Elektromobilität).

### **Bewertung des Antrags des VSPV e. V.**

Der Antrag des VSPV e. V. ist vor dem Hintergrund der zum 01.01.2019 eingetretenen und zum 01.01.2020 zu erwartenden Entwicklungen bei den Lohnkosten begründet und nachvollziehbar. Ebenfalls, weil seit der letzte Erhöhung des Tarifs vor mehr als 4 Jahren nachweislich Kostensteigerungen von 3 – 14 % bei den für die Unternehmen relevanten Indexen erfolgte.

Nach Auskunft der Stabstelle Planung und Mobilität (PM) hat es im ÖPNV in dem genannten Zeitraum Preiserhöhungen von jährlich durchschnittlich 2% gegeben.

Der Kreis Unna hat den Antrag des Verbandes auf Tarifierhöhung zum Anlass genommen, im November 2018 zu einem Erfahrungsaustausch Taxi/Mietwagen einzuladen. Teilnehmer waren die Kreise Soest, Recklinghausen, Siegen-Wittgenstein, Olpe, Coesfeld, Borken, der Hochsauerlandkreis, der Märkische und Oberbergische Kreis. In dem Austausch wurden unter anderem die unterschiedlichen Taxentarife in den Kreisen, die zu erwartende gesetzliche Änderung des Personenbeförderungsrechts und mögliche Auswirkungen des veränderten Mobilitätsverhaltens und deren Auswirkung auf das Taxigewerbe besprochen. In Bezug auf die Taxitarife wurde diskutiert, ob es für die Zukunft nicht sinnvoll sei, einheitliche und abgestimmte Tarife zu vereinbaren. Für alle Beteiligten ist es sachlich nicht nachvollziehbar, warum es bei den gleichen Kostenstrukturen und Rahmenbedingungen zu diesen Tarifunterschieden kommt. Im Ergebnis haben sich die Teilnehmer darauf geeinigt, auf eine Vereinheitlichung der Tarifstrukturen hinzuwirken, um langfristig eine Tarifvergleichbarkeit bzw. einen einheitlichen Tarif zu bewirken. Aufgrund der auch nach Aussage des Verbandes „historisch gewachsenen“ abweichenden Tarifstrukturen gestaltet sich dieser Prozess jedoch sehr schwierig. Die aus dem Teilnehmerkreis gebildete Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Kreis Soest, dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Unna, musste, auch nach Gesprächen mit dem Verband, feststellen, dass das angestrebte Ziel eines abgestimmten und gemeinsamen Tarifs kurzfristig nicht erreicht werden kann. Erste Maßnahme der Zielerreichung kann deshalb nur sein, sich zunächst in den Tarifen sukzessive anzunähern. Das hat zur Folge, dass man unterschiedliche Tarifanpassungen vornehmen muss, um dem Antrag des Verbandes und damit den grundsätzlich nachvollziehbaren Interessenlagen der Unternehmen gerecht zu werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die durch den Gesetzgeber angekündigte Änderung des Personenbeförderungsgesetzes in diesem oder nächsten Jahr umgesetzt wird. Erste öffentliche Berichterstattungen finden bereits hierzu statt. Der hierzu gebildete Arbeitskreis ÖPNV schlägt in seinem Arbeitspapier vom 28.09.2017 die Einführung eines Höchstpreises für zukünftige Taxitarifen vor. Das würde bedeuten, dass unterhalb dieses Höchsttarifs die Fahrpreise zwischen Taxiunternehmen und Fahrgast frei verhandelbar wären. In geringen Nachfragezeiten kann dieser Tarif dann auch unterschritten werden. Mit

dieser Liberalisierung möchte der Gesetzgeber den Taxenverkehr insgesamt attraktiver gestalten. Gleichzeitig soll den Unternehmern die Möglichkeit eröffnet werden, die Auslastung und die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Das attraktive Preisangebot soll zu höherer Nachfrage führen und damit die Steh- und Wartezeiten des Fahrzeugs verkürzen. Die Festlegung des Höchstpreises soll sich an der jetzigen Festsetzung der Tarife orientieren.

Es ist zu bedenken, dass Tarifsteigerungen nicht in jedem Fall zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit führen, da sich steigende Preise negativ auf das Kundenverhalten und damit auf die Auftragslage der auch unter zunehmendem Konkurrenzdruck (z.B. Car-Sharing oder neue on demand Angebote, Mitfahrerzentralen) stehenden Taxibranche auswirken können. Hinzu kommt, dass sich mittlerweile auch Unternehmen wie Uber in den Markt drängen und dabei teilweise versuchen, den in der Bundesrepublik derzeit geltenden Ordnungsrahmen zu „unterwandern“. Gleichzeitig plant der Gesetzgeber bei der Änderung des Personenbeförderungsrechts eine Lockerung des Ordnungsrahmens für den Mietwagenverkehr (Wegfall der Rückpflicht zum Unternehmenssitz). Die Taxiunternehmer fürchten durch den Wegfall dieses wesentlichen Unterscheidungsmerkmals um die Existenz ihrer Betriebe. Deshalb fanden hierzu am 10.04.2019 nach Aufruf des Bundesverbandes Taxi und Mietwagen (BZP) bundesweit in 30 Städten Demonstrationen der Taxibranche statt. Nach ersten Aussagen des Bundesverkehrsministers sollen die Genehmigungsbehörden zukünftig darüber entscheiden, ob die Rückkehrpflicht eingehalten werden muss oder nicht.

Auch lässt sich ergänzend anmerken, dass sich eine Tarifsteigerung negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken könnte, da bei hohen Tarifen in Einzelfällen die Hemmschwelle, in fahruntüchtigem Zustand ein eigenes Kfz im Straßenverkehr zu führen, überschritten werden könnte.

In der zusammenfassenden Bewertung und unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen empfiehlt die Verwaltung jedoch, der aus dem Antrag des VSPV e.V. zu entnehmenden Anhebung des Taxentarifs für den Kreis Unna größtenteils zuzustimmen. Angemessene Löhne, die dazu führen, qualifiziertes Personal für das Personenbeförderungsgewerbe zu gewinnen, und angemessene Taxentarife tragen in Wechselwirkung maßgeblich zu einer Qualitätssicherung im Taxengewerbe bei. Nach Auffassung der Verwaltung führt die beantragte Tarifierhöhung im Ergebnis zu einem Taxentarif, der den gegebenen verschiedenen Interessenlagen ausgleichend Rechnung trägt und auch im Vergleich zu den Tarifentwicklungen in anderen Kreisen in NRW als vertretbar und erforderlich angesehen werden kann. Mit der Grundgebühr werden die Fixkosten eines Unternehmens abgedeckt. Deshalb wird mit dem Anpassungsvorschlag den vom Verband vorgetragenen Gründen Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen in der Personenbeförderung, der Konkurrenzsituation am Markt und dem veränderten Mobilitätsverhalten der Kunden, hält die Verwaltung die Anhebung der Kilometerpauschale um 5 statt um 10 % für ausreichend, um weiterhin ein attraktives Taxiangebot zu gewährleisten. Eine grundsätzliche Erhöhung des Taxentarifes abzulehnen wäre jedoch nicht zielführend und nicht gerechtfertigt.

Dem Vorschlag des Verbandes, zukünftige Anpassungen des Taxitarifs an die Anpassungen des ÖPNV-Tarifs zu koppeln, wird aktuell nicht befürwortet. Bezüglich dieser Feststellung besteht größtenteils Einvernehmen unter den am Erfahrungsaustausch beteiligten Kreisen. Aufgrund der unterschiedlichen Tarifstrukturen des ÖPNV wäre hier zunächst festzulegen, welcher Tarif überhaupt zu Grunde gelegt werden sollte. Darüber hinaus fließen in diese Tarifgestaltung andere Kostenfaktoren bzw. gleiche mit anderem Gewicht (Daseinsvorsorge etc.) ein. Eine Koppelung würde ebenfalls dazu führen, dass sich der Kreistag einer gesetzlichen Möglichkeit beraubt, mit der Entscheidung über einen Taxitarif auf die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit des Gewerbes einzuwirken und den Gemeinwohlinteressen an einem funktionierenden Taxigewerbe zu entsprechen.

## Weitere Auswirkungen

Darauf hinzuweisen ist, dass nach § 6 der Verordnung über den Taxentarif für den Kreis Unna i.V.m. § 51 Abs.2 PBefG Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich zulässig sind. Derartige Sondervereinbarungen bestehen insbesondere mit Krankenkassen in Bezug auf Krankenfahrten, die für viele Unternehmen einen wichtigen Bestandteil des Fahrgastaufkommens darstellen. Derartige Sondervereinbarungen sind genehmigungspflichtig (Einzelgenehmigungsverfahren, wofür der Kreis zuständig ist). Dabei wurde auch immer darauf geachtet, dass die Tarife gemäß Sondervereinbarung und die Tarife für den „normalen“ Taxenverkehr nicht zu sehr auseinanderdriften. Insofern wird es erforderlich sein, dass der VSPV e. V. bei den Verhandlungen mit den Krankenkassen darauf achtet, dass die Schere zwischen dem erhöhten „Normal“Tarif und den Sondertarifen nicht noch größer wird und spätestens beim Abschluss neuer Verträge mit den Krankenkassen erforderliche Anpassungen vorgenommen werden.

Die folgende Übersicht gibt nochmals die beantragte und zur Entscheidung anstehende Tarifierhöhung wieder. Der entsprechende Entwurf der Änderungsverordnung zur „Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna“ ist als Anlage 2 beigefügt.

Tarif	Grundtarif 06:00 – 22:00 Uhr	Kilometer- tarif 06:00 – 22:00 Uhr	Kilometer- tarif – <i>Bestellort</i> - 06:00 – 22:00 Uhr	Grund- tarif 22:00 – 6:00 Uhr	Kilometertarif 22:00 -06:00 Uhr	Kilometertarif <i>Bestellort</i> 22:00 -06:00 Uhr	Wartezeit- tarif	Zuschlag Großraum- taxi
Aktueller Tarif	3,20 €	1,90 €	0,95 €	3,60 €	2,00 €	1,00 €	30,00 €	6,00 €
Beantragter Tarif	3,50 €	2,10€	1,05 €	3,90 €	2,20 €	1,10 €	33,00 €	6,00 €
Vorschlag der Verwaltung	3,50 €	2,00 €	1,00 €	3,90 €	2,10 €	1,05 €	33,00 €	6,00 €

Abschließend anzumerken ist, dass der neue Taxentarif ab 15.08.2019 gelten soll. Dieser Termin ist darauf zurück zu führen, dass lt. Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW die Servicestellen der Hersteller und die Eichbehörde einen Zeitraum von vier Wochen zwischen Tarifveröffentlichung und Inkrafttreten für die Programmerstellung und Programmprüfung benötigen.

## Anlagen

1. Vergleichübersicht
  - 1.1 Entwicklung der Tarife bei einer durchschnittlichen Tour von 5 Km und bei 2 Minuten Wartezeit
2. Entwurf Sechste Verordnung